

Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger

Hausarbeit

In den letzten Jahren ist es beim Alpinskiurlaub vermehrt zu Unfällen mit schwerwiegenden Verletzungen bei Kindern und Jugendlichen auf deutschen Skipisten gekommen. Nach Auswertung der Unfallberichte und Krankenakten besteht unter den Sachverständigen Konsens darüber, dass durch das Tragen von stabilen Skihelmen Verletzungen ganz hätten vermieden werden können oder es zumindest nur zu leichteren Verletzungen gekommen wäre.

Die Bundesregierung beabsichtigt daher, eine gesetzliche Regelung zur Einführung einer Skihelmpflicht zu schaffen. Zur Begründung weist sie auf den Gesundheitsschutz, den Jugendschutz sowie auf die Folgen für die Hersteller und Verkäufer von Skihelmen hin. Insbesondere die Länder, in denen Skigebiete liegen, stehen einem entsprechenden Gesetz allerdings ablehnend gegenüber, weil sie befürchten, eine Skihelmpflicht könnte zu Einnahmeverlusten in der Tourismusbranche führen. Als sich abzeichnet, dass im Bundesrat keine politische Mehrheit für die angestrebte Regelung vorhanden ist, fassen Bundestag und Bundesrat folgende gleich lautende, in formell ordnungsgemäßer Weise zustande gekommene Beschlüsse:

„Bundesrat und Bundestag setzen eine Kommission zur Erarbeitung eines Gesetzesvorschlages zur Einführung einer Skihelmpflicht ein. Die Kommission besteht aus 16 Mitgliedern des Bundestages und 16 Mitgliedern des Bundesrates. Die Kommission leitet den erarbeiteten Gesetzesvorschlag der Bundesregierung zu.“

Das von der Kommission erarbeitete Skihelmggesetz (SHG) hat folgende Fassung:

„§ 1 Pflicht zur Tragung

Beim Alpinskiurlaub ist von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ein stabiler Skihelm zu tragen, der nach Material und Verarbeitung zur Vermeidung und Minderung von Verletzungen bei Skiunfällen geeignet ist.

§ 2 Sicherheitsanforderungen

Die Bundesregierung regelt die notwendigen Sicherheitsanforderungen an einen Skihelm nach § 1 des Gesetzes in einer Rechtsverordnung. Die Ermächtigung nach S. 1 kann von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung an das „Institut für Sicherheit im Skisport“ (ISS) übertragen werden. Die Rechtsverordnung ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.“

Das von der Kommission an die Bundesregierung gesendete SHG wird von dieser nach Prüfung unverändert an den Bundesrat weitergeleitet. In seiner Stellungnahme lehnt der Bundesrat den Gesetzesentwurf ab. Die Bundesregierung sieht von einer Gegenäußerung zur Stellungnahme ab und leitet den Gesetzesentwurf sowie die Stellungnahme dem Bundestag zu. Der Bundestag beschließt das Gesetz nach drei Lesungen. Der dem Gesetz nach wie vor ablehnend gegenüberstehende Bundesrat hält dieses für zustimmungsbedürftig. Für den Fall, dass das Gesetz doch ein Einspruchsgesetz sei, beschließt er, hilfsweise den Vermittlungsausschuss anzurufen. Im Anschluss daran beschließt er, die Zustimmung zu verweigern. Bundesregierung und Bundestag sind dagegen der Auffassung, es handle sich um ein Einspruchsgesetz, sodass das Gesetz vier Wochen nach Zusendung des Gesetzesbeschlusses an den Bundesrat dem Bundespräsidenten zugeleitet wird. Dieser fertigt es nach Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler aus; das Gesetz wird ordnungsgemäß verkündet.

Nach Erlass des SHG ermächtigt die Bundesregierung mit der „Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Festlegung der Sicherheitsanforderungen an einen Skihelm nach § 2 SHG“ formell ordnungsgemäß das privatrechtlich organisierte ISS, die Sicherheitsanforderungen an einen Skihelm nach § 2 SHG aufzustellen. Dieses erlässt daraufhin formell ordnungsgemäß unter genauer Bezugnahme auf das SHG sowie auf die Verordnung der Bundesregierung eine Rechtsverordnung über die notwendigen Sicherheitsanforderungen, die ein Skihelm aufweisen muss, um Verletzungen zu vermeiden oder zu mindern.

Die Landesregierung des Bundeslandes X, in dem ein Skigebiet liegt, bezweifelt die Verfassungsmäßigkeit der Regelungen: Insbesondere sei der Bundesrat übergangen worden und es fehle, unabhängig davon, ob überhaupt eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes bestehe, an der Erforderlichkeit einer bundesweiten Regelung. Zudem liege ein Verstoß gegen Art. 20 GG vor, weil das ISS keine Legitimation zur Festsetzung der Sicherheitsanforderungen in Form der Rechtsverordnung besäße. Schließlich verletze die Skihelmpflicht Kinder und Jugendliche auch in ihrem Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit.

1) Sind das SHG sowie die Normsetzung durch das ISS verfassungsgemäß? Nehmen Sie umfassend in einem Rechtsgutachten, gegebenenfalls auch hilfsgutachterlich, Stellung zu den aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Problemen. Gleichheitsrechtliche Fragen, beispielsweise im Hinblick auf das Snowboardfahren, sind ebenso wie Art. 6 GG, Art. 12 GG, Art. 14 GG und Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG nicht zu behandeln.

2) Welche Rechtsbehelfe stehen der Landesregierung des Bundeslandes X zur Verfügung, um eine bundesverfassungsgerichtliche Überprüfung des SHG zu erreichen?

Bearbeitervermerk:

Der Hausarbeit ist ein Deckblatt, versehen mit Name, Adresse, Semesterzahl und Matrikelnummer, der Sachverhalt, eine Gliederung sowie ein nach Verfassern (ohne akademische Titel und Berufsangabe) alphabetisch geordnetes Literaturverzeichnis voranzustellen. Im Literaturverzeichnis ist nur die Literatur aufzulisten, die auch in den Fußnoten genannt wird; Rechtsprechung ist nicht im Literaturverzeichnis, sondern nur in den Fußnoten zu nennen. Bei Kommentaren, Lehrbüchern und Monographien sind Verfasser, genauer Titel, Auflage und Erscheinungsjahr des Werkes anzugeben. Aufsätze und Beiträge in Sammelwerken (z.B. Zeitschriften, Handbücher oder Festschriften) sind unter Benennung von Autor und Titel des Aufsatzes bzw. Beitrags und des Sammelwerkes sowie genauer Bezeichnung der Fundstelle aufzuführen. Ein Abkürzungsverzeichnis ist, da auch nur übliche Abkürzungen verwendet werden sollten, nicht erforderlich. Die Hausarbeit ist auf der letzten Seite zu unterschreiben und ihr ist eine Versicherung beizufügen, dass sie selbständig angefertigt und andere Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen nicht benutzt wurden.

Der Text (ohne Deckblatt, Sachverhalt, Gliederung, Literaturverzeichnis und Versicherung) darf mit Fußnoten 20 Seiten (DIN A 4) nicht überschreiten. Der Text ist 1,5-zeilig in der Schriftart „Times New Roman“, Zeichengröße 12 (Fußnoten einzeilig, Zeichengröße 11) und mit Zeichenabstand „normal“ (Standard) zu schreiben. Auf der linken Seite ist ein Rand von mindestens 7 cm, auf der rechten Seite von mindestens 1 cm, oben von 2,5 cm und unten von 2 cm zu belassen. Gliederungsüberschriften sind in den Text zu übernehmen.

Abzugeben ist die Hausarbeit **spätestens am 29. März 2010 zwischen 10⁰⁰ und 12⁰⁰ Uhr** nur an meinem Lehrstuhl für Sozialrecht in Verbindung mit dem Öffentlichen Recht, Juristische Fakultät, Friedrich-Ebert-Anlage 6-10, 69117 Heidelberg (Raum 140). Sie kann auch per Post **spätestens mit Poststempel vom 29. März 2010** an die Lehrstuhladresse (Prof. Dr. Axer, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Juristische Fakultät, Lehrstuhl für Sozialrecht in Verbindung mit dem Öffentlichen Recht, Friedrich-Ebert-Anlage 6-10, 69117 Heidelberg) geschickt werden. Das Risiko der Unleserlichkeit des Poststempels trägt der Absender; Freistempeler sind unzulässig.

Bedingung für die Teilnahme an der Übung ist die Anmeldung gemäß Aushang des Dekans und des Prüfungsamts zur Zwischenprüfung.